

Information zur Bildung und Betreuung Ihres Kindes

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Unterstützung der Familien in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) verankert, dass Kindern – je nach Alter – ab einem bestimmten Zeitpunkt ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen muss. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern/Erziehungsberechtigten berufstätig sind oder nicht.

Die Gemeinden führen dazu jährlich eine Bedarfserhebung durch. **Wenden Sie sich direkt an Ihre Wohnsitzgemeinde und informieren Sie sich!**

Zeitpunkt	Alter	Ausmaß
2023/24	3 bis 5 Jahre	ganzjährig zwischen 7:30 Uhr und 17:30 Uhr (Ausnahme 4 Wochen Ferien)
2024/25	1. bis 4. Schulstufe	ganzjährig an Schultagen zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr, sofern die Kinder keine ganztägigen Schulformen besuchen können (Ausnahme: Hauptferien und schulfreie Tage)
2025/26	2 Jahre	ganzjährig für die Dauer von 5 Stunden täglich (Ausnahme: Können die Betreuungsplätze aus personellen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden, sind zuerst Kinder deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind aufzunehmen.)